



## Gründe

### I.

Die Antragsgegnerin schrieb den Neubau der Umgehungsstraße Dülmen im Zuge der B 474n - Südabschnitt- nach der VOB/A in einem offenen Verfahren europaweit aus. Im Streit steht nur der 1. Bauabschnitt (Anschluss an die L 551) von Bau-km 0+956 bis Bau-km 4+550; daneben gibt es noch einen 2. Bauabschnitt. Der geschätzte Gesamtauftragswert für beide Bauabschnitte beläuft sich auf ca. 15,2 Mio. €.

Das Angebot der Antragstellerin für den 1. Bauabschnitt lag nach der Wertung ihrer Nebenangebote lediglich auf dem 2. Rang. Nachdem die Antragstellerin die Nichtberücksichtigung ihrer Nebenangebote erfolglos gerügt hatte, beantragte sie am 04.08.2005 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Sie war der Auffassung, dass ihr der Zuschlag erteilt werden müsste, weil die Nichtberücksichtigung ihrer Nebenangebote vergaberechtswidrig gewesen sei und sie bei einer ordnungsgemäßen Wertung auf dem 1. Rang gelegen hätte.

Nachdem sie am 11.08.2005 nochmals ein Gespräch mit der Antragsgegnerin geführt hatte, nahm die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag mit Schreiben vom 30.08.2005 zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte der Vergabekammer und auf die Vergabeakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

### II.

Die Vergabekammer Münster ist für die Entscheidung zuständig, weil die Antragsgegnerin der mittelbaren Landesverwaltung angehört und sie das Vergabeverfahren im Rahmen einer Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt hat (§ 104 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 18 Abs. 6 VgV) und die Vergabestelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Münster hat (§ 2 Abs. 3 ZuStVO NpV NW).

Der geschätzte Gesamtauftragswert übersteigt mit ca. 15,2 Mio Euro den nach § 100 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und § 3 VgV maßgeblichen Schwellenwert.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt, so dass nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ist.

Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren

für die Amtshandlung der Vergabekammer (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 09.12.2003, X ZB 14/03).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB).

Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrundelegt.

Bei einem Auftragswert, ausgehend von der voraussichtlichen Auftragshöhe für den 1. Bauabschnitt aus dem Angebot der Antragstellerin von ca. 4,2 Mio Euro, ist eine Gebühr von xxxx Euro zugrunde zulegen, so dass nach der Rücknahme des Antrages noch xxxx Euro verbleiben.

Die Antragstellerin hat hier somit nach der Rücknahme ihres Nachprüfungsantrages eine Gebühr in Höhe von xxxx Euro zu tragen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

---

Diemon-Wies

---

Stolz